

**28.06.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**A - Gzu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

---

Verordnung zur Festlegung lebensmittelhygienerechtlicher Anforderungen an die Herstellung, Behandlung und an das Inverkehrbringen von Kollagen und an dessen Ausgangserzeugnisse (Kollagen-Verordnung - KolV)

A

1. Der **federführende Agrarausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu § 5 Abs. 1

§ 5 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Kollagen darf nur in nach § 3 Abs. 1 zugelassenen Betrieben und unter Beachtung der Anforderungen von Kapitel 1 Nr. 3 und 4 der Anlage hergestellt werden. Kollagen darf nur unter Beachtung der Anforderungen des Kapitels 1 Nr. 3 der Anlage behandelt und in Verkehr gebracht werden."

...

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung dürfte Kollagen nur in Betrieben, die nach § 3 Abs. 1 zugelassen sind, behandelt und in Verkehr gebracht werden. Nach § 3 Abs. 1 bedarf es jedoch lediglich für Betriebe, die Kollagen herstellen, einer Zulassung.

Es ist gängige Handelspraxis, dass Kollagenherstellungsbetriebe, die der Zulassung unterliegen, Großgebilde ihrer Produkte an Betriebe weitergeben, die Kollagenprodukte dann konfektionieren, umpacken, teilweise noch etwas nachhärten. Da hier kein stofflicher Bearbeitungsschritt enthalten ist, der erkennbar aus den Kollagenprodukten ein Lebensmittel unter Verwendung von Kollagen erzeugt, fallen diese Betriebe unter die KolV. Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 ist in diesen Fällen nicht möglich.

Durch die Änderung des § 5 Abs. 1 soll deshalb klargestellt werden, dass solche Betriebe keine Zulassung benötigen.

## B

2. Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,  
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.